

Landgericht Hamburg
Az. 208 O 124 / 17

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nils Wolke, Hafstedt
23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RAin Hohenstein,
Ulfmannsplatz 11,
20457 Hamburg

geg.

die Elitzschweg Smeider GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Smeider, Weichnung
47, 20144 Hamburg

- Beklagte -

Protonenhaltmündigkeit: Rein Dr. Südhoff,
Gewürzhaus 2,
20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivil-
kammer 8, durch den Richter am
Landgericht Dr. Wirth ^{an} die
mündliche Verhandlung ^{am} 10.11.11

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger 10.021,51 € nebst
Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten
über dem Darlehenssatz seit
dem 01.01.2011 zu zahlen,
Zy- um - zy für Rückzinsen
und Rücküberweisung des Falls typ
Volo Vno, FIN: ADFLD1203899
8742L.

2. Es wird festgestellt, dass
all die Beklagte mit der
Annahme des in Ziffer 1
genannten Falls typ in Ver-
bindung befindet.

3. Die Buhlage wird verkauft,
 an den Kläger 20 € netto
 Jahr in Höhe von 5 Prozent-
 punkte über dem Durchschnitt
 seit dem 01.03.17 zu zahlen,
 72- um- by Jahr Übergabe und
 Übergang der Volvo Dachbox,
 Typ "Skilicht", schwarz, EAN
 1184 70 92847.

4. Im Übrigen wird das Klage
 abgewiesen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits hat
 der Kläger zu 15% und die
 Beklagte zu 85% zu tragen.

Anote ist unter
 Jahr nachvollziehbar

fehlerh. Für
 die Vollstreckung
 durch B. gill
 708, 711

6. Das Urteil ist gegen
 Leistung in Höhe von 100%
 des jeweils zu vollstreckenden
 Betrags vorläufig vollstreckbar

Tatbestand

4

Die Parteien streiten über Ansprüche in Verbindung mit der Rückabwicklung eines Ufz - Kaufs.

Der Beklagte betreibt einen Ufz-Handel. Der Kläger kauft mit dem Beklagten am 27.10.16 einen Ufz-Fahrrad über ein gebrauchtes Fahrzeug Volvo V40 (FIN: AD5CD12078998+42) zur privaten Nutzung zu einem Kaufpreis von € 10000. Die Übergabe am 02.11.16 erfolgte durch den Beklagten zu einem Kilometerstand von 81.500 km.

Am 09.11.16 erwarb der Kläger für das streitgegenständliche Fahrzeug eine gebrauchte Volvo Dachbox, Typ "Skilicht - Alu", zum Preis von € 200 (EAN 1184732847). Diese kann mangels Kompatibilität nicht an anderen Fahrzeugtypen nicht genutzt werden.

Im November 2016 rief der Kläger gegenüber dem Beklagten erstmals

Mängel an Kupplung und Drehan. Die 5
Belegte erneuert derajhen die
Kupplung und tauschte den Drehkraft-
verstärker aus.

Am 09.01.17 rügte der Mäher erneut
Mängel an der Drehan. worajhin die
Belegte den Drehkraftverstärker ein-
zweite mal austauschte.

Der Mäher teilte der Belegte am 10.01.
17 mit, dass die Drehan wieder schlechter
geworden sei und brachte die Fer-
ty am 12.01.17 zu dem Werk-
statt. Dort bemängelte er zudem,
dass das Kupplungspedal wiederholt
am Bodenblech hängen geblieben sei.*
Aj eine Probefahrt mit der Mit-
arbeiter der Belegte teilte sich
dieser Mangel allerdings nicht. Dieser
erklärte derajhen, die Drehan nicht
mehr anzubringen und hinsichtlich
der Kupplung nur bei einer erneu-
ten Vorstellung des Mähers unter Demon-
stration des Mangels tätig zu
werden. Der Geschäftsführer der
Belegte bestätigte diese Halte in

* ~~noch~~ Die Rück-
stelle erbrachte eine
Kraft an wirken auf die Rückseite.

einem Telefont am 12.01.17.

Am 14.01.17 fuhr der Kläger nach
Ehmed bei der Werkstatt der Dehly-
t, um eine Reparatur zu erbitten.
Diese war allerdings nicht erlaubt.

Nach dem 15.01.17 meinte der Kläger
das Fahrzeug beschädigt hielt mehr, da
er dieses für nicht verkehrsfähig hielt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom
18.01.17 erließ der Kläger unter
Fristsetzung bis zum 06.02.17 dem
Rücktritt und forderte die Dehlyt
zur Rückzahlung des Kaufpreises auf,
wobei er die jedwede Abholung nach
Terminvereinbarung anbot.

Die Dehlyt lehnte dies mit an-
waltlichem Schreiben vom 02.02.17
ab.

Prozessgenau
im Punkt an
Einde

Nachdem der gerichtliche Sach-
verständige das Festhalten des Kupplungs-
pedals und Ausriss des Kupplungs-
zylinders für ^{Wohnort} € 385,00 brutto feststellte,
und keine technische Mängel an der Dem-
ontage feststellte, hat der Kläger den

Wagen wurde dem 14.08 und 10.11.17,
da ihm für seine Arbeitsung und den
Transport keine Kosten hier an dem
Lohn zu Verfügung stand. Die Lohn-
buchung am 10.11.17 mit 96.483
Euro.

Stützpunkt
Vorlage Klagen
fehlt

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn
11.000 € netto zins i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem Basiszins-
satz seit dem 07.02.17 zu
zahlen, bis - um - bis zur Rück-
gabe und Rückübertragung des
Folienautos V40, FIN: AD5G
1L2789987402,
2. festzustellen, dass die Beklagte
sich mit der Annahme des in
Ziffer 1. genannten Folienautos an
Vertrag bindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an
den Kläger 200 € netto zins
i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinsatz seit Rückübertragung
zu zahlen,

4. die Delogge zu verkaufen, an ihm &
konjunkturelle Neubauschlichte in
Höhe von € 958,19 netto bzw.
in Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Durchschnitt der Neubauschlichte
best zu zahlen.

Die Delogge beauftragt
die Ullge abzuwickeln

Sie erklärt hilfsweise für den
Fall des Erfolges der Ullge
zu 1) die Summe i.H.v. € 969,45
als Wertersatz für den Gebrauchsvorteil
der Ullge durch die Nutzung
des Ullge.

Die Ullge ist am 06.03.17 best.
stellt worden.

Das Geschäft hat über die Frage der
charakteristischen Mangelhaftigkeit der Dienstleistung
und des Unvollständigkeits sowie der
Höhe charakteristischer Mangelhaftigkeit
ein Sachverständigengutachten des
Herrn Dipl.-Ing. Paul Runkel eingeholt.
Für die weitere Entscheidung wird

Das Ergebnis der Verhandlung vom 9.
14. 08. 17 ist das Ergebnis
der mündlichen Verhandlung vom
10. 11. 17.

Entscheidungsfindung

Die Klage ist abzuweisen, aber nur im
aus dem Tenor ersichtlichen Umfang
begründet.

A. Die Klage ist abzuweisen.

I. Das angeforderte Langfristige Ham-
by ist aufgrund des über €5000
liegenden Wertes zulässig, § 23, 71
Abs. 1, und hinsichtlich des Fiktes
der Deckung im Hamby ärtlich,
§ 12, 17 Abs. 1, beständig.

II. Die Deckung ist als Anzahl-
gen. § 50 Abs. 1 Abs. 1, 10 Anzahl-
Parteien, und werden durch ihm
Geschäftsführer und geschäftsführer,
§ 51 Abs. 1 Abs. 1, 25 Anzahl-
Parteien.

III. Das für die Feststellung zu 2
 erforderliche Feststellungsamt liegt
 vor. Dieser dient g der Beweis-
 fähigkeit hinsichtlich der Annahmeweise
 im Rahmen einer späteren Beweis-
 vollstreckung des by-um-by-Titels.
 §§ 256, 265 ZPO. Dieses Amt kann
 auch nicht im Wege eines
 Justizhelfers ersetzt werden.

~~III.~~

D. Der Kläger kann die Ansprüche auch
 im Wege der objektiven Klage-
 häufigkeit miteinander verbinden,
 § 260 ZPO. Es besteht Publizitäts-
 klärung und Übersetzung von
 Prospannen und Prospannen.

C. Die Klage ist allesdings nur
teilweise begründet.

überwiegend

Dem Kläger steht aufgrund
 seines Rücktritts ein Anspruch
 auf Klagepunktsrückzahlung by-um-
 by für Rückgaben und Rückkauf-
 erlös des Kfz zu, da der
 durch die ...

anhang erfolgt mit [denn I].
 Mit der Rücknahme befindet sich
 die Schlichter im Annahmevertrag
 [denn II]. Der Anspul of
 Anwendungsbereich hinsichtlich der Dar-
 box besteht by-um-by gegen
 deren Übergabe und Übergang
 [denn III]. Die Rechtsvorschriften-
 lasten für die Erörterung sind
 steuerlich nicht ersatzfähig
 [denn IV.].

I. Dem Kläger steht seinem
 Antrag zu 1 gemäß ein
 Anspul of Klagenrückzahlung
 § 246 Abs. 1, 437 Nr. 2, 223 OGD,
 by-um-by gegen Rückgabe und
 Rückübergang des UfK, § 248, 246 I,
 OGD, b. ~~.....~~ dies ist
 allerdings in Höhe von € 969,49
 erfolgt. § 281, 289 OGD. [denn 1.].
 An dem Anspul besteht
 ein Einspruch gem. § 281 I, 280
 288 - OGD [denn 1.].

1. Der Kläger hat gem. § 246 Abs. 1, 427 Nr. 2, 223 DGB ein Angebot an Kupferwerk AG i.H.v. € 11.000 im Auftrag für die Herstellung des Wtz. Dies ist dem Angebot teilweise abgem., § 289, besteht aus noch i.H.v. € 15.000,54.

~~Auf die Befreiung mit dem Ende gehen~~

||

a. Der Rückzahlungsanspruch resultiert aus dem wirksamen Rücktritt des Klägers, § 246 Abs. 1, 427 Nr. 2, 223 DGB.

Wysen

aa. Die Parteien haben am 27.10.16 ein Angebot über den Wtz geschlossen.

bb. Dieser war bei Aufschlagsjahr aufgrund eines defekten Kupferwerks zu einem Mangelhaft.

Der Wtz eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung und wes (somit) nicht die

kein Werkstück

für ein Auge ersetzbare Nachsehen ¹⁰
aj. JWH No. 1 Nr. 2 DCD.

Der Maschin bewerkstelligt Ullage
hat durch das Jalveständige -
jaktat herein können, den
an dem Fehlg ein Defekt
über nicht der Damm oder
das Kupplungs blindes besteht,
durch den die Kupplung beim
Stellen wiederholt am Fehlg-
boden blieb und sah es
durch manuelles Eingreifen wieder
berückstellte.

Erstgen dem Vorzug der
Dehlg steht der Annahme
einer Mangelhaftigkeit des
Lage nicht entgegen, den der
Ullage die Kupplung während
der Fahrt mit dem Fuß
berückstellen können. Ein
solches Vorhaben - insbesondere
im Studium, die wiederholte
Anfertigung erfordern oder über ein

Angaben am Derj - würde die ¹⁴
Verkehrsleistung nicht hinreichend,
da der Weg rückwärts oder
plötzlich liegen könnte.

Diese Menge lag bei Übergang
des Verkehrs auf die Angeldör-
fer, 1446 DCD, mit Übergang am
02.10.16 vor. Die dafür sprechen-
de Vermehrung des 1477 DCD
ist auf den Verbrauchszuwachs
zuerst durch für Privatzwecke
handelnde Klärp. 110 DCD, und
der ^{behalten} Gebrauchsgüterhändler, 114
DCD, anwendbar. Demnach
ist hinsichtlich des Umsatzes des
6-monatigen Zeitraums i. S. d.
1477 Nr. 1 DCD aufzuklären
Mengen ~~an~~ davon auszugehen,
den dieser Umsatz vorlag.

cc. 15
A. 1. April des j. 1439 Das j. 1439
d. 1. April, aber nicht mehr
durchgeführte Nachforschungen
ein Nachmittagsj. 1440, 22
D. 1.

Die Nachforschung ist bei einem
ersten Versuch, die Kupplung aus-
zuführen, nicht gelungen. Darauf
wurde sie nicht mehr vor-
genommen.

Eine Inschrift von j. 1440
S. 1, 2. Alt. D. 1. erhalten.

Zur Zeit des Verfalls des j. 1440
S. 1. D. 1. mit dem ersten folgen-
den Versuch hat kein
Fehlgehehen i. d. d. Name vor.

Dem Kaiser von der die
erste Bitte um ein
Nachforschungsverbot unter
Nachdem die D. 1. durch
ihre Mitarbeiter und Ge-
helfer die Überprüfung
des politischen Bildungs-
mangels an dem Weg

Verträge

denn eine unmittelbare Demonstration
hien Konzepte. Dies stellte
ein unüberbrennbares Risiko des
Ulägers bei der Teilnahme
am Abgabewort des. Die
Schlichter hätte den Weg
auf dem die direkte Selbstbestimmung
des Mangel, of die Rüge
des Ulägers hat angenommen
bist alt mit.

dd. Das Ulag hat mit Abgabewort
vom 18.05.16 die Rückkehr
erklärt.

ee. Der Mangel war auf nicht
unbestimmte, § 220 Abs. 5 BGB.
Mangelfehler Beurteilungskriterium
ist das der Rückkehrerklärung.
Zu diesem war für den
Uläger der Umfang nicht
erschließbar. Die Funktions-
tauglichkeit war - unabhängig
von dem Punkt einer Reparatur-

als vollständig gegeben.

Im Fall des Mangels im Nach-
hinein ab dem Selbstständig-
bydly mit nur 2,5 % des
Ungleiches kühnher herausstellte.
steht der wirtschaflichen Gesund-
mady des Gesellschaftsunter-
denkel muss er folgen.

§. Der Rücktritt ist auch nicht
aufgrund der späteren Dehaly
des Mangels, das der
Antalter gem. § 242 BGB
ausgeschlossen. Das wäre nur
der Fall gewesen, wenn der
Ulliger dies verantwort hätte.
Die Reparatur ist der dem
sein Wissen und seine
Zustimmung erfolgt.

Rechtliche der
Rücktritts

§. Die Rückkehr ergibt by-
by gem. Rückgabe und Rück-
überge des Ulliger. § 246 Abs. 1, 248 BGB.

b. Der Ansp. ist auf die Ansp. der Debitoren teilweise entfallen!
§§ 387, 389 Oco.

aa. Die Befreiung für die hilfsw. Ansp. ist in Form des Erlasses des Ulyantrags zu 1 erlassen.

Die hilfsw. Ansp. ist auf Zahlung von Widerspruchsmangels dieser Bestimmungen des Erlasses der insprobanden Befreiung weiter § 388 & 2 Oco
nod § 250 Abs. 2 Nr. 2 BPO.

Der hat mit 1253 780 nicht zahlen!

bb. Der Betrag des Ulyantr. steht eine jährige, durch selbsten Anspruch der Debitoren i.H.v. € 969.49 ab Wertersatz für die Höhe der Ulye zu.
§§ 246 Abs. 1, 2 Nr. 1 Oco.

Der dem für die Noderpflicht entgeg. stehende § 415 Abs. 2 Oco bindet auswendig sein

19
eindeutige Wert hat auf der Mündigkeit
keine Anwendung.

c. Die Deliktive hat die Affen
in der mündlichen Verhandlung
erklärt, § 288 S. 1 O.D.

2. Auf der verbleibenden Debit
steht dem Kläger ein Anspr
anspruch i.H.v. 5 Prozentpunkten
des dem Debit voraus
als am 07.02.17 b,
§ 288 Abs. 1, LIO I. II, 286 O.D.

a. Die Deliktive legte sich
nach der Mahnung vom 18.01.17
mit Frist ablauf am 06.02.17
in Verzug, § 184 O.D. analog.

Dem Kläger steht mit
dem Brief für den Anspruch ein
festes, durchsetzbares Anspr
zu. Dem steht die Wert-
ersatzforderung nicht entgegen,
auf diese hatte die Deliktive sich
nach ihrer ty-m-ka beand

§ 210, 210 Abs. Es erfolgt keine
automatische Scheidung.

b. Die Ehefrau hatte die Verfügung
auf die Kosten. § 216 Abs. 1.

c. Der Kläger ist ~~ausgeschlossen~~
für den Fall. § 208 Abs. 1 S. 2
Abs. 1 Nr. 5 Punkt
in dem Derivatsche.

II. Der Antrag b 2 ist
begründet, die Ehefrau begründet
sich mit der Minderjährigkeit
des Mannes in Anrechnung
weg. § 293, 294 Abs.

1. Das Gericht des wörtlichen
Antrags gem. § 295 Abs. 1
Minderjährigkeit und Minderjährigkeit
Terminvereinbarung nicht, da
die Verfügung der Minderjährigkeit
am 02.02.16 befristet hat
den Antrag vom 18.02.16
erfolgt.

2. Der Ueip hat den Weg
als in der geschuldeten
Art und wenn am Recht
Ort angebot § 269, 294 D.O.

Die Rücknahme im Rahmen der
Rücknahme erfolgt am bestimmungs-
gemäßem Delphusort der
Jahre, vornehmlich das am
Wohnort des Ueips. Von
hier hat es eine jede beliebige
Abgabe angebot, nach dem
die Rücknahmepflicht
mit dem Rückhalt gültig
geword wenn.

III. Der Antrag Nr. 3 ist i. d. v.
€ 200 begründet, da dieses
keine by-ur - by gegen Überd
wie Überd der Daldox.

1. Der Ueip steht gem.
§ 407 Nr. 3, ~~...~~ 284
D.O. ein Antragsgeschen-
und w.

22

Den skuld till det Rådhuset ent-
gen. § 284 till en del i stället
de Medlemserna stället för
den som § 280 I, II, 281, de
som § 285 Ock så när som
Rådhuset användes M.

a. En Angivelse af Medlemskab
stillet de der bestemt,
§ 280 Nr. 1, 2, 281 Ock.
De Personer her en Angi-
velse person, die personlige
dele som her Angivelse
mangelhaft at die Betyg-
het stillet die Neder-
fste till stillet, som
de Ulykke som nær ved
afgives.

b. Det som her de Delbe-
het de Ulykke ved sine Af-
værelse i. s. d. § 284 Ock
fæhigt. Disse Ulykke

Jetzt Ad. - 2 Der ist ungenügend
 alle in Verh. d. die
 mangelfreiheit der Sache gem.
 freiwillige Vermögensgabe.

Die Debatte hat der Klage
 in diesem Sinne für die
 vereinbarte mangelfreie Weg
 geführt.

c. Diese war auch nutzlos,
 der Klage hat die Debatte
 nicht im Gebot gewonnen.

d. 1. Auf der Angebotsseite ist die Angebotsfrist, J 208, 209

2. Abweisung kann der Klage
 durch Angebot der Angebotsfrist
 durch die Angebotsfrist der Debatte
 an die Debatte
 gestellt sein.

a. Diese Angebotsfrist nicht
 J 208 tho entgegen, wenn
 das Gebot nicht über die
 Angebotsfrist hinausgeht.

Die Angebotsfrist - Angebotsfrist

2

Eine Mahy i. d. d. J 186 Abs. 1 S. 1 OLG
erfolgt erst mit dem anwalt-
lichen Schreiben am 18. 01. 17
selbst. dem Zeitpunkt der Deauf-
trag für die Mahy hatte
der Ullip bei der Mangel
nicht yet jurist. sehen Maßstab
als nach nicht erklärt.

Die Forderung wurde somit erst
mit dem Urteil vom 18. 02. 17
fällig, sodann als insoweit
der vorliegende Vertrag anwendbar.

2. Ein Antrag gem. J 280 Abs. 1
OLG findet es, da der
Kauf in Form der Rechts-
verpflichtung der die Ver-
pflichtung eingeleitet ist. Dieser
Kauf ist als es unter
den speziellen Voraussetzungen
des J 280 Abs. 1, 2, 186 OLG
erfolgt.

Wieso? Der
ist doch kein
Klassische
Verzugshinder?

26
① Die Nebenbedingung lauten
g) $\int_{L_1}^{L_2} 12 \text{ Ass. } \wedge \text{ v. } 1, 709 \text{ z. } 1, 1$
 $\int_{L_1}^{L_2} 200.$

Dr. Wind



B-Klausurenkurs

Hamburg, 03/2022

Der Tatbestand gelingt ordentlich. Auch die Entscheidungsgründe geraten sehr ordentlich. 13 Punkte.

Dr. Hülk